

Statuten Trägerverein Musikschule Region Jegenstorf

I Allgemeinen Bestimmungen

Name und Sitz	Art. 1 Der Trägerverein Musikschule Region Jegenstorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Jegenstorf.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein betreibt eine allgemeine Musikschule, fördert die musikalische Bildung und ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige musikalische Ausbildung durch qualifizierte Lehrpersonen. ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden	Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden ist im Musikschulgesetz (MSG) und der Musikschulverordnung (MSV) des Kantons Bern geregelt. ² Der Verein schliesst mit Gemeinden der Region einen Leistungsvertrag ab.

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 4 Einwohnergemeinden, welche einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, sind Mitglied des Vereins.
Beitritt	Art. 5 ¹ Der Beitritt erfolgt durch das Einreichen eines Beitrittsgesuches an den Vorstand; über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. ² Die Mitgliedschaft der Gemeinde wird durch Unterzeichnung des Leistungsvertrages rechtskräftig.
Austritt	Art. 6 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung der im Leistungsvertrag festgelegten Frist.

- b) durch Ausschluss durch die Delegiertenversammlung, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

² Die ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Revisionsstelle
- c) der Vorstand
- d) die Schulleitung

Vereinsjahr

Art. 8 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Delegiertenversammlung

Einberufung

Art. 9 ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch das Vereinspräsidium geleitet.

² Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Revisionsstelle oder mindestens zwei Gemeinden können schriftlich und begründet die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

⁴ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der aktuellen Anzahl der Delegierten je Gemeinde und der Traktanden.

⁵ Anträge zu Sachgeschäften und Wahlen müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt werden, der diese prüft und der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Delegierte und Stimmrecht

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vertragsgemeinden.

² Jede Vertragsgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Übersteigt die Schülerzahl aus der betreffenden Gemeinde 100, resp. 200 erhöht sich die Anzahl um 1 resp. 2 Stimmen.

³ Massgebend ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler im ersten Semester des laufenden Schuljahres.

⁴ Stimmen gemäss Abs. 2 können innerhalb der Vertragsgemeinde delegiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.

⁵ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von mindestens 1/3 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

⁶ Für die Änderungen der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung des Leistungsvertrages, des Leitbildes und der Vereinsstatuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl oder Absetzung des Vereinspräsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) den Entscheid über die Verwendung des Jahresgewinnes resp. die Deckung des Jahresverlustes
- i) Genehmigung des Jahresprogrammes
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- m) Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse

² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Revisionsstelle

Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben

Art. 12 ¹ Als Revisionsstelle ist ein professioneller Anbieter des privaten oder öffentlichen Rechts oder Personen mit entsprechender Befähigung einzusetzen.

² Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie kann wiedergewählt werden.

³ Sie überprüft die für das Vereinsjahr erstellte Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Vorstand

Zusammensetzung, Konstituierung und Amtszeit

Art. 13 ¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidium und dem Vizepräsidium
- b) maximal 6 Vertretungen der Gemeinden mit Leistungsvertrag (gemäss Abs. 2)
- c) einem Vorstandsmitglied des Fördervereins

² Gemeinden mit mindestens 100 Musikschüler*innen haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die übrigen Gemeinden sind abwechselnd im Vorstand vertreten.

³ Ein Mitglied der Schulleitung und eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht.

⁴ Die Stelle Administration nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie erstellt das Protokoll.

⁵ Die Schulleitung Stv. und die Stelle Finanzen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶ Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁷ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten nur bis zu deren Ablauf; diese Zeit wird auf die Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren nicht angerechnet.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 14 ¹ Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins, vertritt diesen nach aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für:

- a) Aufsicht über den Gesamtbetrieb der Musikschule
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets zu Handen der Delegiertenversammlung
- d) Anstellung und Entlassung der Schulleitung
- e) Genehmigung der Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte für Schulleitung, Lehrpersonen, Administration und Finanzen
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung, Schulgeldordnung, Festlegung von Sitzungsgeldern und weiteren Entschädigungen
- g) Genehmigung der für den Schulbetrieb nötigen Ausführungsbestimmungen, Unterschriften- und Visumsregelung
- h) Behandlung von Beschwerde- und Disziplinarfällen

- i) Zeitgerechte Information mittels geeigneter Medien aller interessierten Kreise
- j) Antrag zur Auflösung des Vereins

² Die Stelle Administration erstellt das Protokoll der Delegiertenversammlung.

³ Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Einsetzungsbeschluss umschrieben. In Kommissionen und Projektgruppen ist eine dem Auftrag entsprechende Vertretung der Schulleitung, der Lehrerschaft und/oder des Fördervereins vorzusehen.

Schulleitung

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 15 ¹ Die Schulleitung besteht aus:

- a) Schulleiter*in
- b) Schulleiter*in Stv.
- c) Fachbereichsleiter*innen
- d) Leiter*in Administration
- e) Leiter*in Infrastruktur

² Sie führt die Schule nach den Vorgaben der kantonalen Musikschulgesetzgebung und den Anordnungen des Vorstandes und trägt die operative Verantwortung.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Geschäftsordnung und den Stellenbeschreibungen festgelegt.

⁴ Die Schulleitung informiert den Vorstand über den aktuellen Geschäftsverlauf.

IV Finanzen

Einnahmen

Art. 16 ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schulgeldern für Unterrichtseinheiten
- c) Unterrichtsbeiträgen der Gemeinden
- d) Unterrichtsbeiträgen des Kantons
- e) übrigen Einnahmen und Betriebserträgen
- f) allfälligen Vermögenserträgen
- g) freiwilligen Unterstützungsbeiträgen des Fördervereins Musikschule Region Jegenstorf

² Spenden, Schenkungen und Legate werden an den Förderverein Musikschule Region Jegenstorf weitergeleitet.

Vereinsvermögen

Art. 17 ¹ Das Inventar der Musikschule Region Jegenstorf stellt Verwaltungsvermögen dar und darf nicht veräussert oder verpfändet werden. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand nur nach Anhörung der Schulleitung beschlossen werden.

² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge

Art. 18 Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 200.- pro Jahr und Mitglied.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, auch wenn keine Unterrichtseinheiten belegt werden.

Haftung

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 20 ¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

² Im Antrag des Vorstandes wird festgelegt:

- a) die Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten
- b) die Liquidation des Vereinsvermögens
- c) die Überweisung der verbleibenden Aktiven an eine andere im Sinne des Vereinszweckes tätige und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz.

³ Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2020 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trägerverein Musikschule Region Jegenstorf

Präsidium



Robert Alder

Sekretariat



Franziska Reber-Zürcher

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung
16.11.2020	16.11.2020	Art. 12 Abs. 1	Inhalt ergänzt